

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/235 vom 20. Oktober 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_235

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/235 du 20 octobre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/235 del 20 ottobre 2009

Regeste

Art. 8 Abs. 3 ATSG, Art. 28a Abs. 2 IVG, Art. 27 IVV. Invaliditätsbemessung bei Nichterwerbstätigen im Aufgabenbereich: Haushaltabklärung. Die Invaliditätsbemessung im Aufgabenbereich 'Haushalt' setzt zwingend eine ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung voraus. Die Haushaltabklärung dient nur dazu, die Auswirkungen der ärztlich ermittelten Arbeitsunfähigkeit, die sich notwendigerweise auf einen Durchschnittshaushalt bezieht, auf die Betätigung im eigenen Haushalt festzustellen und so den Invaliditätsgrad zu bestimmen. Deshalb und weil die Abklärer der IV-Stellen keinerlei medizinische Fachkenntnisse aufweisen, kann die Haushaltabklärung nie eine fehlende ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung ersetzen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Oktober 2009, IV 2008/235).

Erwägungen

E. 1

Volljährige versicherte Personen, die vor der Beeinträchtigung ihrer Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 ATSG). Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Mass sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 22 IVG). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten gelten insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erzielung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (Art. 27 IVV). Ausgangspunkt der Invaliditätsbemessung ist wie bei der Bemessung anhand eines Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) die Arbeitsfähigkeit, allerdings nicht bezogen auf eine der Gesundheitsbeeinträchtigung bestmöglich Rechnung tragende Erwerbstätigkeit, sondern bezogen auf den eigenen Haushalt, der den Aufgabenbereich der versicherten Person bildet. Das bedeutet, dass die notwendigerweise auf einen "Durchschnittshaushalt" bezogene ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht direkt als Invaliditätsgrad übernommen werden kann. Es braucht die Umsetzung in eine anhand des eigenen Haushalts ermittelte Leistungsfähigkeit im Aufgabenbereich mittels einer Haushaltabklärung. Also kann weder die ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung bezogen auf einen "Durchschnittshaushalt" noch das Ergebnis der Haushaltabklärung für sich allein ausreichen, um den Invaliditätsgrad einer im Haushalt tätigen Person zu ermitteln. Die Invaliditätsbemessung besteht – weitgehend analog zum Einkommensvergleich – aus zwei Schritten, zuerst der ärztlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung, dann der Haushaltabklärung auf der Grundlage dieser

Arbeitsfähigkeitsschätzung.

E. 2

Dr. med. A. ___ hat die Beschwerdeführerin in seinem Bericht vom 23. April 2007 als grundsätzlich fähig betrachtet, den Vierpersonenhaushalt zu bewältigen, auch wenn sie dabei öfters ausruhen oder sich hinlegen müsse. Dabei hat er sich in somatischer Hinsicht auf gründliche spezialärztliche Abklärungen stützen können. Hinweise darauf, dass die Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit bis zum – hier massgebenden – Zeitpunkt des Verfügungserlasses zugenommen hätte, fehlen. Dr. med. E. ___ ist am 29. Juni 2007 gestützt auf die von Dr. med. A. ___ zur Verfügung gestellten medizinischen Vorakten und auf den Bericht von Dr. med. A. ___ davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin mit der Möglichkeit einer selbstgewählten Strukturierung voll arbeitsfähig sei. Damit hat er Dr. med. A. ___ widersprochen, der von einer durch einen zusätzlichen Pausenbedarf verursachten Verlangsamung ausgegangen ist. Eine krankheitsbedingte Verlangsamung bei der Arbeit stellt bei einer erwerbstätigen Person eine Arbeitsunfähigkeit dar, denn innerhalb der Arbeitszeit kann nur noch eine reduzierte Leistung erbracht werden. Dasselbe muss für eine haushaltführende Person gelten. Braucht sie zur Erledigung der Haushaltarbeit mit der Gesundheitsbeeinträchtigung zehn Stunden, während sie dieselbe Arbeit früher in acht Stunden hat erledigen können, so liegt eine Arbeitsunfähigkeit von 25% vor. Dass es für Personen, die als Aufgabenbereich den eigenen Haushalt haben, keine Normalarbeitszeit gibt, bedeutet nicht, dass der Zeitaufwand irrelevant wäre, so dass nur die Unfähigkeit, einzelne Arbeit noch auszuführen, eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hätte. Der Hinweis auf die "selbstgewählte Strukturierung" in der Stellungnahme vom 29. Juni 2007 deutet darauf hin, dass der von Dr. med. A. ___ angegebene krankheitsbedingte zusätzliche Pausenbedarf von Dr. med. E. ___ tatsächlich als nicht arbeitsfähigkeitsrelevant gewertet worden ist. Zumindest fehlt jede Auseinandersetzung mit der abweichenden Einschätzung von Dr. med. A. ___. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. E. ___ ist deshalb möglicherweise unbrauchbar. Dies trifft aber auch für diejenige von Dr. med. A. ___ zu, denn zum einen fehlen Angaben über das Ausmass des zusätzlichen Zeitbedarfs, so dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht ausreichend präzise ist, und zum anderen ist zu vermuten, dass Dr. med. A. ___ auch eine psychische Beeinträchtigung hat einfließen lassen, ohne aber über fachärztliche Angaben zum Ausmass dieser Beeinträchtigung und zu deren Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit zu verfügen. In bezug auf die Folgen der Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit für die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im eigenen Haushalt erweist sich der Sachverhalt somit als ungenügend abgeklärt.

E. 3

Weil Dr. med. E. ___ am 29. Juni 2007 angegeben hat, die Beschwerdeführerin sei in ihrem Haushalt uneingeschränkt arbeitsfähig, und er nur in psychiatrischer Hinsicht noch auf eine Lücke bei der Kenntnis des medizinischen Sachverhalts hingewiesen hat, hat sich die Abklärung in der Folge auf eine allfällige Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit und gegebenenfalls auf die Konsequenzen für die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin beschränkt. Dementsprechend hat sich auch die Auseinandersetzung zwischen den Parteien auf die Frage reduziert, ob die von den Ärzten des Psychiatrischen Zentrums Herisau festgestellte somatoforme Schmerzstörung und die ebenfalls diagnostizierte Anpassungsstörung durch eine zumutbare Willensanstrengung überwunden werden könnten. Gemeint war damit natürlich keine Selbstheilung durch Willensanstrengung, sondern die Überwindung der subjektiven Überzeugung der

Beschwerdeführerin, krankheitsbedingt stark in der Leistungsfähigkeit im Haushalt eingeschränkt zu sein. Dass selbst bei einer Überwindung dieser subjektiven Überzeugung eine somatisch bedingte Einbusse an Leistungsfähigkeit bestehen könnte, ist von niemandem mehr in Betracht gezogen worden. Die Psychiaterin Dr. med. H. ___ vom RAD hat die Leistungsunfähigkeitsüberzeugung der Beschwerdeführerin am 29. April 2008 als vollumfänglich überwindbar bezeichnet, obwohl die Frage, ob nicht eine somatisch bedingte Einschränkung in der Leistungsfähigkeit bestehe, noch gar nicht beantwortet war. Dr. med. H. ___ hat ihre Auffassung damit begründet, dass die Ärzte des Psychiatrischen Zentrums Herisau am 8. Februar 2008 nur eine minime depressive Grundstimmung festgestellt hätten und dass die Kriterien einer ausnahmsweisen Unüberwindbarkeit der aus einer somatoformen Schmerzstörung resultierenden subjektiven Leistungsunfähigkeitsüberzeugung nicht in ausreichender Schwere, Ausprägung und Dauer beschrieben worden seien. Grundsätzlich treffen diese Überlegungen zu, denn es fehlt insbesondere eine schwerwiegende psychische Komorbidität. Allerdings ist nicht bekannt, ob Dr. med. H. ___ die bundesgerichtliche Praxis am 29. April 2008 allenfalls so interpretiert hat, dass es nur eine Entweder-Oder-Lösung gebe, d.h. dass die subjektive Überzeugung, in der Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt zu sein, nur entweder vollständig oder gar nicht überwindbar sei, oder ob sie davon ausgegangen ist, dass es auch Zwischenstufen gebe, im Fall der Beschwerdeführerin aber tatsächlich eine vollständige Überwindung durch eine zumutbare Willensanstrengung anzunehmen sei. Dr. med. H. ___ hat sich bei ihrer Einschätzung auf jeden Fall auf eine unzureichende medizinische Abklärung abgestützt, denn der Bericht des Psychiatrischen Zentrums Herisau enthält keine klaren Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin. Zwar haben die Ärzte des Psychiatrischen Zentrums Herisau angekreuzt, die bisherige Tätigkeit sei der Beschwerdeführerin nicht mehr zumutbar. Was sie damit aber gemeint haben, ob sie sich auf die Besorgung des eigenen Haushalts oder auf die vor langer Zeit einmal ausgeübte Erwerbstätigkeit bezogen haben und was sie unter 'zumutbar' verstanden haben, lässt sich dem Bericht vom 8. Februar 2008 nicht entnehmen. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Ärzte des Psychiatrischen Zentrums Herisau eine vollständige Leistungsunfähigkeit der Beschwerdeführerin im eigenen Haushalt angegeben hätten. Eine andere Äusserung zur Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin fehlt in diesem Bericht. Die pessimistische Einschätzung der Therapieaussichten lässt keinen Schluss auf die Leistungsfähigkeit zu, denn dabei handelt es sich, wie der Verweis auf die belastenden sozialen Umstände der Beschwerdeführerin zeigt, nur um die Wiedergabe einer medizinischen Erfahrungstatsache. Dr. med. H. ___ hat sich also für ihre Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin auf einen Bericht behandelnder Ärzte abgestützt, der keine eindeutigen Aussagen zu dieser Frage enthält, der stark therapeutisch geprägt ist und der zudem auf einer kurzen Behandlungsdauer beruht. Sie hat keine eigene psychiatrische Exploration vorgenommen und sie hat auch keine psychiatrischen Vorakten beigezogen. Ihre Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin im eigenen Haushalt vermag deshalb nicht zu überzeugen. Es fehlt also eine Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin aus psychiatrischer Sicht, die dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit genügen würde. Auch in bezug auf die Folgen der psychischen Beeinträchtigung für die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin im eigenen Haushalt erweist sich der Sachverhalt demnach als ungenügend abgeklärt. Demzufolge fehlt auch eine Einschätzung, die sowohl der somatischen als auch der psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung und deren kumulierter Auswirkung auf die

objektive Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin gerecht würde.

E. 4

Die Haushaltabklärung ist als Abklärungsinstrument ausschliesslich dazu bestimmt, die ärztliche, auf einen Durchschnittshaushalt bezogene Einschätzung der Leistungsfähigkeit anhand des konkreten Haushalts in den Invaliditätsgrad umzusetzen. Sie kann eine fehlende ärztliche Einschätzung nicht ersetzen, denn dazu mangelt es den von den IV-Stellen eingesetzten Abklärungspersonen am nötigen medizinischen Fachwissen. Besonders problematisch ist eine Haushaltabklärung ohne medizinische Grundlage in jenen Fällen, in denen die subjektive Leistungsunfähigkeitsüberzeugung von der bei einer zumutbaren Willensanstrengung erreichbaren objektiven Leistungsfähigkeit abweicht. Das trifft auch auf den vorliegend zu beurteilenden Fall zu. Daran vermag die Tatsache nichts zu ändern, dass Dr. med. E. ___ das Resultat der Haushaltabklärung vom 19. Oktober 2007 als aus medizinischer Sicht nachvollziehbar bezeichnet hat, denn zum einen fehlte zu diesem Zeitpunkt noch jede Abklärung im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit und gegebenenfalls auf deren Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin und zum anderen war das Resultat der Haushaltabklärung durch die Reduktion der Leistungseinschränkung in den einzelnen Bereichen aufgrund der angeblichen Pflicht der Familienangehörigen zur Mithilfe für Dr. med. E. ___ gar nicht nachvollziehbar. Die Abklärungsperson hatte es in ihrem Bericht über die Haushaltabklärung nämlich unterlassen anzugeben, wie hoch die Einschränkungen in den einzelnen Bereichen gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin war und in welchem Ausmass sie diese Einschränkung reduzierte, um der angeblichen Schadenminderungspflicht Rechnung zu tragen. Unter diesen Umständen kann der Haushaltabklärung trotz der Aussage von Dr. med. E. ___ vom 19. Oktober 2007 für die objektive Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin im eigenen Haushalt keinen Beweiswert entfalten. Da ihr das unbedingt notwendige medizinische Fundament fehlt, ist die Haushaltabklärung als Instrument zur Bemessung der Invalidität der Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich zum vornherein unbrauchbar. Die Haushaltabklärung weist aber noch einen weiteren Mangel auf, der so gravierend ist, dass ihr auf jeden Fall ein Beweiswert abzusprechen wäre. Die Abklärungsperson war nämlich auf den Ehemann der Beschwerdeführerin als Dolmetscher angewiesen. Dabei war sie nicht in der Lage zu kontrollieren, ob der Ehemann der Beschwerdeführerin übersetzte oder ob er seine eigene Meinung zur Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin äusserte. Es spricht zwar nichts dagegen, anlässlich der Haushaltabklärung auch Familienmitglieder als Auskunftspersonen zu befragen, aber einen Beweiswert haben diese Aussagen nur, wenn sie im Abklärungsbericht als solche ausgewiesen werden und wenn die Abklärungsperson die Glaubwürdigkeit hat überprüfen können und dies im Abklärungsbericht auch belegt. Die Aussagen der Auskunftspersonen können zudem nicht eine Aussage der versicherten Person ersetzen. Im vorliegenden Fall ist nicht bekannt, wer was gesagt hat. Es steht nicht einmal fest, dass die Beschwerdeführerin überhaupt eigene Angaben zu ihrer (subjektiven) Leistungsfähigkeit im eigenen Haushalt gemacht hat. Ein weiterer Mangel des Abklärungsberichts besteht darin, dass der Ehemann sowie gegebenenfalls auch die Beschwerdeführerin ihre Aussagen aus der subjektiven Leistungsunfähigkeitsüberzeugung heraus gemacht haben. Die Abklärungsperson war nicht in der Lage, dies festzustellen, da sie über den psychischen Zustand der Beschwerdeführerin nicht informiert war. Der Abklärungsbericht gibt also auf keinen Fall jene objektive Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin wieder, die diese bei einer zumutbaren Willensanstrengung erreichen

könnte. Das Abklärungsergebnis gibt also wohl eine sehr viel höhere Einschränkung wieder, als das unter Berücksichtigung der objektiv bestehenden Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin der Fall wäre. Diese höhere Einschränkung ist wohl durch eine hohe Beanspruchung der angeblichen Schadenminderungspflicht der Familienangehörigen teilweise kompensiert worden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Bericht über die Haushaltabklärung von 24. August 2007 weder in bezug auf die medizinisch ausgewiesene objektive Leistungsfähigkeit noch in bezug auf die Invalidität im eigenen Haushalt ein ausreichender Beweiswert beigemessen werden kann. Auch in dieser Beziehung erweist sich der Sachverhalt als in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes unzureichend abgeklärt. Bei einer allfälligen Wiederholung wird die Beschwerdegegnerin zu beachten haben, dass es entgegen der bundesgerichtlichen Praxis keine gesetzliche Grundlage für eine irgendwie geartete Schadenminderungspflicht durch einen Einsatz der Familienmitglieder im Haushalt gibt. Es geht nicht um die "Invalidität" der Familie der Beschwerdeführerin als Haushaltführungsteam, sondern ausschliesslich um die Invalidität der Beschwerdeführerin in ihrem Aufgabenbereich, d.h. im eigenen Haushalt (vgl. dazu Hardy Landolt, Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht von Angehörigen bei der Invaliditätsbemessung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2007, S. 115 ff.).

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung des Sachverhalts und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Rückweisung zur weiteren Abklärung ist praxisgemäss im Hinblick auf den Anspruch auf eine Parteientschädigung als vollumfängliches Obsiegen der Beschwerdeführerin zu betrachten. Es besteht deshalb ein Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung. Diese bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich das geltend gemachte Honorar von Fr. 2312.65 als angemessen. Die Beschwerdegegnerin wird die Beschwerdeführerin in diesem Betrag zu entschädigen haben. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser rechtfertigt im vorliegenden Fall eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-, die von der vollumfänglich unterliegenden Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist. Die der Beschwerdeführerin praxisgemäss nur eventualiter, für den Fall des Unterliegens bewilligte unentgeltliche Rechtspflege kommt bei dieser Konstellation nicht zum Zug. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 6. Mai 2008 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2312.65. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.